



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Arolsen

Bauleitplanung der Stadt Bad Arolsen

Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Bad Arolsen Nr. 3 A „Helisosteig – untere Kaulbachstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der beigefügten Planskizze abgebildet.

Der Bebauungsplan Bad Arolsen Nr. 3A „Heliosteig - untere Kaulbachstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10, Abs. 4 BauGB wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, außerdem Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16 Uhr und nach Vereinbarung) der Stadtverwaltung Bad Arolsen, Große Allee 26 (Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Immobilien, 2. Etage, Zimmer 206), 34454 Bad Arolsen eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Bedingt durch die derzeitige Coronavirus-Pandemie ist das Rathaus der Stadt Bad Arolsen für den allgemeinen Publikumsverkehr zwar geschlossen, jedoch einer Einzelperson geöffnet wird, wenn diese sich ankündigt. **Die Einsicht der Planunterlagen kann ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Herr Homberger 05691/801-168) erfolgen.**

Zudem sind die Planunterlagen digital auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen unter folgendem Link einsehbar: [https://www.bad-arolsen.de/Unsere Stadt/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/ Bebauungsplan rechtskräftig](https://www.bad-arolsen.de/Unsere%20Stadt/Bauen%20und%20Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplan%20rechtskr%C3%A4ftig). Darüber hinaus werden die rechtskräftigen Bauleitpläne der Stadt Bad Arolsen im Internet veröffentlicht: <http://www.gdi-nordhessen.de/viewer-bplan-landkreis-wf.html>.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht **innerhalb eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Arolsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB bezüglich Entschädigungsansprüche und deren Fristen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

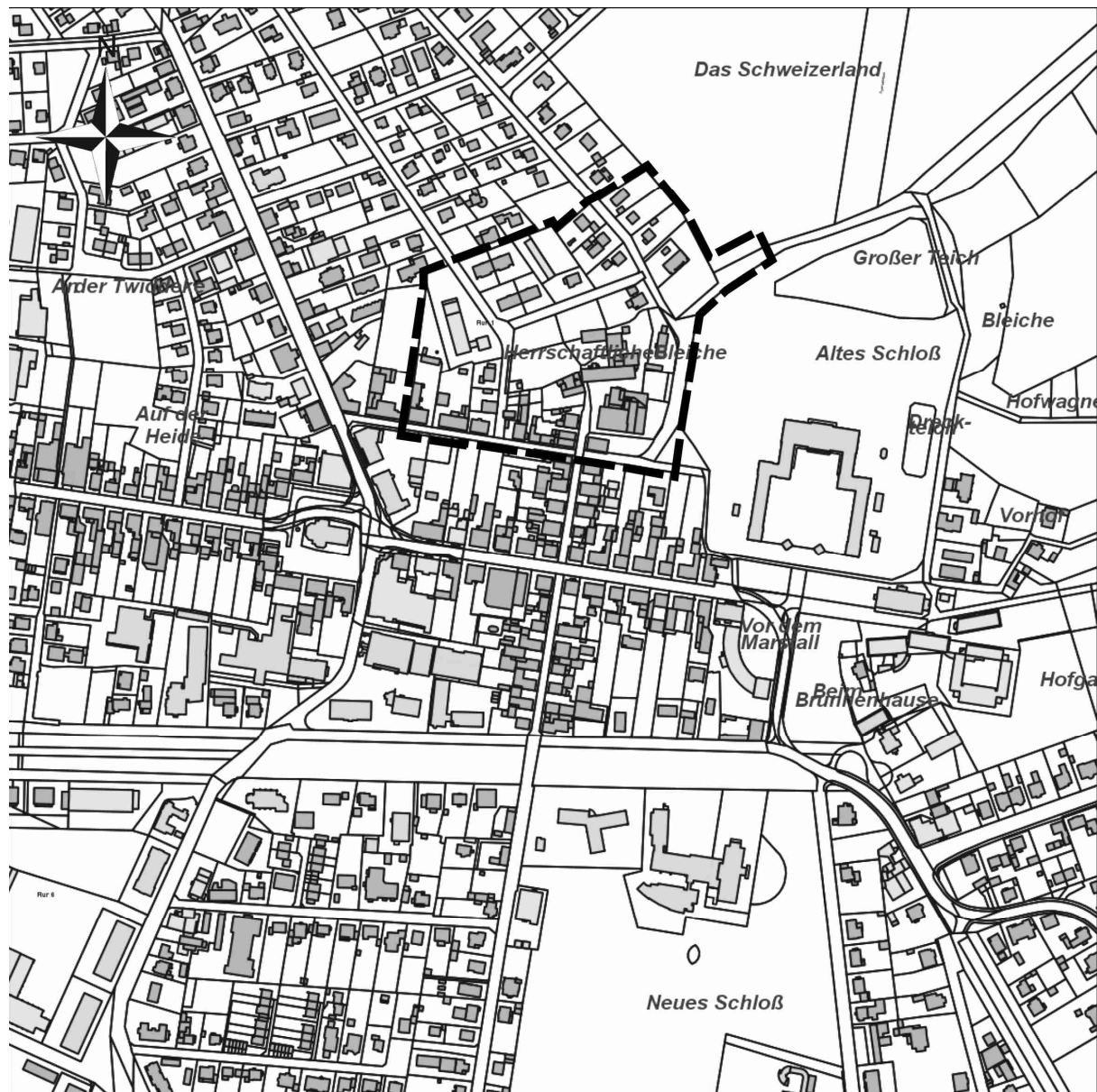
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadt Bad Arolsen öffentlich bekannt gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bad Arolsen, den 10.11.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen

Hausmann, Erster Stadtrat



Geltungsbereich Bebauungsplan Bad Arolsen Nr. 3A
„Helisosteig - Teilbereich untere Kaulbachstraße“